

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 26.02.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.02.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Hasselroth folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 26.02.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 38,00 €
  - b) für die Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangenen Tag

c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	15,00 € 30,00 €
(2) Für die Benutzung der Trauerhalle / des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für die Benutzung der Trauerhalle	63,00 €
b) für die Benutzung des Harmoniums	15,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab)	250,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)	
a) Erstbestattung	250,00 €
b) jede weitere Bestattung	300,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)	625,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)	
a) Erstbestattung	625,00 €
b) jede weitere Bestattung	813,00 €
(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:	
<u>Für die Beisetzung:</u>	
a) in einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er)	188,00 €
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung	188,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| c) im Urnengrabfeld                            | 188,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 188,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 125,00 €
  - (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
  - (5) Für Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die eine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Hasselroth.

(1) Umbettung einer Leiche:

Ausgrabungen und Umbettungen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen.

Neue Säрге, Übersäрге, eine Umsargung oder erneute Leichenbeförderung ect. müssen vom Antragsteller über ein zugelassenes Beerdigungsinstitut besorgt werden.

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 125,00 €

Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt und zwar auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

(3) Für die Umbettung einer Aschurne:

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 73,00 €

a) innerhalb desselben Friedhofs 150,00 €

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| b) nach einem anderen Friedhof   |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde        | 200,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 100,00 € |
| c) aus einer Urnenwand           | 100,00 € |

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an  
einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>bis</u><br>zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 188,00 € |
| b) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen <u>ab</u><br>Vollendung des 5. Lebensjahres      | 750,00 € |

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an  
Wahlgrabstätten (Doppel- und Familien 3er/4er) und  
Urnenwahlgrabstätten (2er/4er)**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für <u>eine</u> Grabstelle            | 750,00 € |
| b) Für <u>jede weitere</u> Grabstelle je | 750,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für ein 2er-Urnenwahlgrab (0,50 x 1,00 m) | 250,00 € |
| b) Für ein 4er-Urnenwahlgrab (1,00 x 1,00 m) | 500,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) bzw. Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten (Doppel, Familien 3er/4er)<br><u>je Grabstelle</u> und <u>Jahr</u> der Verlängerung | 25,00 € |
|--|---------|

- |  |         |
|--|---------|
| b) bei Urnenwahlgrabstätten (2er)<br><u>je Jahr</u> der Verlängerung | 8,00 €  |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten (4er)<br><u>je Jahr</u> der Verlängerung | 16,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen     | 700,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnengrabfeld | 300,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden je Jahr der Verlängerung 23,00 € erhoben (§ 26 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

## § 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei |          |
| 1) Kindergräbern  | 125,00 € |
| 2) Einzelgräbern  | 250,00 € |
| 3) Doppelgräbern  | 375,00 € |
| 4) Familiengräbern (3er)  | 500,00 € |
| 5) Familiengräbern (4er)  | 625,00 € |
| 6) Urnengräbern (2er)   | 125,00 € |
| 7) Urnengräbern (4er)   | 250,00 € |
| 8) Urnengrabfeld  | 100,00 € |
- c) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung aufgestellt wurde (§ 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

1) Kindergräbern	125,00 €
2) Einzelgräbern	250,00 €
3) Doppelgräbern	375,00 €
4) Familiengräbern (3er)	500,00 €
5) Familiengräbern (4er)	625,00 €
6) Urnengräbern (2er)	125,00 €
7) Urnengräbern (4er)	250,00 €
8) Urnengrabfeld	100,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	5,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	10,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	50,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Hasselroth, den 26.02.2009  
Der Gemeindevorstand

(Scharf)  
Bürgermeister